

## **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. <sup>2</sup>Für diese gilt das Gesetz nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.